

- Der Untersuchungshaftvollzug hat zur Gewährleistung einer gesetzlich exakten Durchführung des Strafverfahrens jederzeit zu garantieren, daß die Flucht eines Verhafteten von vornherein ausgeschlossen ist.

Die Durchsetzung dieses bedeutsamen Erfordernisses stellt an die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges und insbesondere an die innere und äußere Sicherheit der Untersuchungshaftanstalten hohe Anforderungen. Durch die jederzeit sichere Unterbringung und Verwahrung der Verhafteten in der Untersuchungshaft sowohl innerhalb als auch außerhalb der Untersuchungshaftanstalt muß garantiert werden, daß dieses Ziel der Untersuchungshaft verwirklicht wird, das heißt, der Verhaftete keine Möglichkeit hat, sich durch Flucht der möglichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen.

Dabei ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Verhinderung von Fluchten in der Regel zugleich die Verringerung der Gefahr möglicher schwerwiegender Gewaltstraftaten bedeutet, da die betreffenden Verhafteten zumeist mit hoher Risikobereitschaft handeln. In ihrem Bestreben, in das Ausland zu gelangen, kalkulieren sie unter anderem Geiselnahmen, Morde, die Beschaffung und Anwendung von Schußwaffen sowie weitere Gewaltakte bewußt ein. Durch diese Gewaltstraftaten werden für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung sowie für einzelne Bürger in der Regel hohe materielle und ideelle Schäden und Gefahren verursacht, die bis hin zu Grenzprovokationen führen können.

Fluchten von Verhafteten von vornherein auszuschließen, ist damit zugleich aus der Sicht einer effektiven Vorbeugung von Schäden und Gefahren für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, für ihre Bürger und schließlich für den Verhafteten selbst ein spezifisches Erfordernis für die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges.